

# **Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Vom 29. Mai 2017, zuletzt geändert am 29. Oktober 2019**

## Präambel

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. M-V S. 14), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36, 41) geändert worden ist, welche nach § 44 Nummer 2 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder auch für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte gilt, wird hinsichtlich der flexiblen Arbeitszeitgestaltung der Lehrkräfte an den öffentlichen beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Folgendes bestimmt:

### **1. Grundsätze**

- 1.1 Die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen richtet sich nach dem in der Landesverordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an staatlichen Schulen (Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten wöchentlichen Regelstundenmaß.
- 1.2 Aus der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung ergibt sich für die Lehrkräfte die Anzahl der wöchentlich abzuhaltenden Unterrichtsstunden. Aufgrund der besonderen Bedingungen an den beruflichen Schulen wird vom Grundsatz der wöchentlich gleichmäßigen Verteilung der Unterrichtsstunden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen abgewichen. Vielmehr wird für Lehrkräfte an den beruflichen Schulen unter Berücksichtigung des vereinbarten Beschäftigungsumfanges jeweils individuell die Anzahl der Schuljahresunterrichtsstunden berechnet. Die konkrete Verteilung der in den einzelnen Wochen abzuhaltenden Unterrichtsstunden richtet sich nach den schulorganisatorischen Erfordernissen der betreffenden beruflichen Schule, insbesondere nach der zeitlichen Lage der Ausbildungsgänge und Unterrichtsblöcke.

### **2. Berechnung der individuellen Unterrichtsverpflichtung**

Zur Berechnung der individuellen Schuljahresunterrichtsstunden ist die nachfolgende Formel zu verwenden:

Die Anzahl der Unterrichtswochen in einem Schuljahr multipliziert mit der festgelegten individuellen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft<sup>1</sup> ergibt die Anzahl der für den Zeitraum eines Schuljahres von der jeweiligen Lehrkraft zu leistenden Unterrichtsstunden (Soll), im Weiteren Schuljahresunterrichtsstunden genannt. Zusätzliche feststehende Ferientage und Feiertage werden mit der gleichen Anzahl von Unterrichtsstunden gezählt, die dem Einsatzplan der Lehrkräfte für diesen Tag entspricht, wenn dieser Tag kein Feiertag oder zusätzlicher Ferientag wäre. Die Anzahl der Unterrichtswochen wird für jeweils zwei Schuljahre von der obersten Schulaufsichtsbehörde für jedes Schuljahr errechnet und verbindlich per Runderlass bekannt gegeben.

---

<sup>1</sup> Als festgelegte individuelle Unterrichtsverpflichtung gilt insbesondere auch eine abweichende Unterrichtsverpflichtung in der Anspannungs- beziehungsweise Ausgleichsphase gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen.

### **3. Erstellung des Schuljahreseinsatzplanes**

- 3.1 Von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist unter Beteiligung des örtlichen Personalrates ein lehrkraftbezogener Schuljahreseinsatzplan zu erstellen, der die Verteilung der zu leistenden Schuljahresunterrichtsstunden auf die einzelnen Wochen enthält. Dabei sind die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Zeiten, die im Zusammenhang mit schulischen Prüfungen verbracht werden.
- 3.2 Eine Ausfertigung des vorläufigen Schuljahreseinsatzplanes für den Zeitraum 1. August bis 31. Juli ist der Lehrkraft spätestens am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien auszuhändigen. Spätestens am letzten Schultag vor den Herbstferien wird der Lehrkraft der endgültige Schuljahreseinsatzplan (vergleiche Nummer 3.5) übergeben und erläutert.
- 3.3 Der Schuljahreseinsatzplan ist so zu gestalten, dass die Anzahl der Schuljahresunterrichtsstunden erreicht wird. Soweit dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation nicht möglich ist, sind die Regelungen zum Personalausgleich gemäß Rahmendienstvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Es sind dabei vorrangig folgende Möglichkeiten auszuschöpfen:
- a) bedarfsgerechter Einsatz an der eigenen Schule beziehungsweise an einem anderen Schulteil;
  - b) bedarfsgerechter Einsatz an einer anderen Schule;
  - c) pro Woche geplanter (z.B. eine Stunde pro Woche oder – bei Blockunterricht – alle zwei Wochen zwei Stunden) Einsatz für Vertretungsaufgaben an der eigenen Schule; soweit sich herausstellt, dass der für die Woche geplante Vertretungsunterricht mangels Bedarf nicht realisiert wird, kann die Lehrkraft verpflichtet werden, andere schulische Aufgaben nach d) zu erfüllen;
  - d) Einsatz zur Erfüllung anderer schulischer Aufgaben (z.B. Erstellen von Aufgaben- und Lösungskatalogen für den Fall einer später anfallenden eigenen Abwesenheit).\*
- 3.4 Von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wird ein fortlaufender wöchentlicher Abgleich zwischen den gemäß Schuljahreseinsatzplan zu leistenden Unterrichtsstunden (Soll) und den tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden (Ist) jeder Lehrkraft durchgeführt. Der Abgleich wird der Lehrkraft jeweils am letzten Schultag vor den Herbstferien, am letzten Schultag vor den Winterferien und am letzten Schultag im April nachweislich zur Kenntnis gegeben. Strittige Fragen werden dem örtlichen Personalrat mit dem Ziel vorgelegt, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Im Falle einer Abordnung oder Teilabordnung teilt die Beschäftigungsschule der Stammschule den Abgleich der von der Lehrkraft zu leistenden und die tatsächlich geleisteten Stunden mit. Unabhängig davon ist die Lehrkraft berechtigt, jederzeit Einsicht in ihr Schuljahresarbeitszeitkonto zu nehmen, um sich einen Überblick über den aktuellen Stand zu verschaffen. Auf Anfrage sind die Schuljahreseinsatzpläne einzelner beziehungsweise aller Lehrkräfte dem örtlichen Personalrat vorzulegen.
- 3.5 Soweit es ausnahmsweise erforderlich wird, ist der Schuljahreseinsatzplan unter rechtzeitiger Beteiligung des örtlichen Personalrates den aktuellen Veränderungen in Form von Verlagerungen (s. Spalte j der Anlage 1) anzupassen. Jede abweichend vom Schuljahreseinsatzplan zu erbringende beziehungsweise nicht zu erbringende Leistung ist der Lehrkraft mindestens vier Tage im Voraus mitzuteilen. Hiervon sind Ausnahmen möglich, wenn diese Frist aus objektiven Gründen (zum Beispiel wegen plötzlich anfallenden Vertretungsbedarfes oder aus nicht langfristig vorhersehbaren organisatorischen Gründen heraus) nicht eingehalten werden kann.

### **4. Führung des Schuljahresarbeitszeitkontos**

- 4.1 Der Schuljahreseinsatzplan wird in Form eines Schuljahresarbeitszeitkontos für jede Lehrkraft geführt. Im Rahmen dieses Schuljahresarbeitszeitkontos können Zeitguthaben und Zeitrückstände auf- oder abgebaut werden. Bei der Schuljahreseinsatzplanung ist der digitale Vordruck gemäß Anlage 1 zu verwenden. Die vorausgefüllten Felder werden von der zuständigen Schulbehörde für jedes Schuljahr aktualisiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
- 4.2 Zeitguthaben entstehen durch in Abweichung vom Schuljahreseinsatzplan mehr geleistete Unterrichtsstunden. Sie werden grundsätzlich durch Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung möglichst unter Berücksichtigung einer individuellen Antragstellung der Lehrkraft und unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen einvernehmlich abgebaut. Soweit Zeitguthaben durch ganztägige Freistellungen ausgeglichen werden, so darf die Lehrkraft in dieser Zeit auch nicht zur Erfüllung anderer schulischer Aufgaben, einschließlich der Leistung von Vertretungsunterricht, herangezogen werden.
- 4.3 Zeitrückstände ergeben sich grundsätzlich nur durch in Abweichung vom Schuljahreseinsatzplan weniger geleistete Unterrichtsstunden bezogen auf den Zeitraum vom 1. August eines Schuljahres bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien (jeweils Stand Schuljahreseinsatzplan bei Übergabe in der letzten Unterrichtswoche vor den Sommerferien an die Lehrkraft gemäß Nummer 3.2). Zeitrückstände, die ausnahmsweise durch nicht langfristig vorhersehbare und daher nicht im Schuljahreseinsatzplan planbare Abwesenheit von Schülern entstehen, werden mit zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Zeitguthaben verrechnet. Soweit keine (ausreichenden) Zeitguthaben bestehen, ist wie folgt zu verfahren:
- a) Die Lehrkraft wird am gleichen Tag zur Erteilung von Vertretungsunterricht und/oder zur Erfüllung anderer schulischer Aufgaben herangezogen;
  - b) Soweit dies nicht möglich ist, kann die Lehrkraft in den darauffolgenden zwei Unterrichtswochen zur Nachleistung herangezogen werden.\*
- 4.4 Zeitrückstände entstehen nicht durch Abwesenheitszeiten, die auf Umständen beruhen, die Entgeltfortzahlungsansprüche begründen. Dies gilt unter anderem für Abwesenheitszeiten wegen Krankheit gemäß § 22 TV-L oder wegen Arbeitsbefreiung gemäß § 29 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 3 Satz 1 TV-L. Entsprechendes gilt für die verbeamteten Lehrkräfte im Falle einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit beziehungsweise der Gewährung von Sonderurlaub gemäß Sonderurlaubsverordnung. Für die Fälle, in denen es den Lehrkräften aus witterungsbedingten Gründen offenkundig nicht möglich war der Anwesenheitspflicht nachzukommen, gilt hinsichtlich der abzuleistenden Stunden: Soll gleich Ist (siehe Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 9. Dezember 2013).
- 4.5 Grundsätzlich werden Zeitrückstände durch den Einsatz im Unterricht ausgeglichen. Ein Ausgleich von Zeitrückständen kann auch durch Übertragung anderer schulischer Aufgaben erfolgen.\*
- 4.6 Das Schuljahresarbeitszeitkonto ist innerhalb eines Schuljahres auszugleichen. Um den rechtzeitigen Ausgleich der Schuljahresarbeitszeitkonten zu gewährleisten, wird am letzten Unterrichtstag vor den Winterferien ein Vergleich zwischen den gemäß Schuljahreseinsatzplan von der Lehrkraft zu leistenden Unterrichtsstunden (Soll) und den tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden (Ist) vorgenommen.
- 4.7 Auftretende Zeitguthaben und -rückstände sind in einem Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft, das bis spätestens zum letzten Schultag im Februar stattfinden soll, zu begründen und unter Beteiligung des örtlichen Personalrates einvernehmlich zu klären, wie der Ausgleich fristgemäß bis zum Schuljahresende erfolgen kann.

- 4.8 Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter einschätzt, dass die Zeitguthaben oder -rückstände nicht bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) abgebaut werden können, muss sie oder er dies unverzüglich, spätestens jedoch bis zum letzten Schultag im Februar, der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitteilen. Diese ist, sofern ein Ausgleich durch die Schule in eigener Zuständigkeit nicht möglich ist, verpflichtet, für den Ausgleich der Zeitguthaben oder -rückstände zu sorgen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, die Schulaufsicht unverzüglich zu informieren, wenn im Laufe des Schuljahres das Zeitguthaben einer Lehrkraft 40 Unterrichtsstunden übersteigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat der Schulaufsicht dann die Gründe und die beabsichtigten Maßnahmen zum Abbau des Zeitguthabens mitzuteilen.\*
- 4.9 Bis zum letzten Schultag des Schuljahres werden die Schuljahresarbeitszeitkonten an den Schulen abgeschlossen und den Lehrkräften zur Kenntnis gegeben. Das Schuljahresarbeitszeitkonto ist von der Lehrkraft zu prüfen und gegenzuzeichnen. Bis zum 31. Juli nicht durch Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung ausgeglichene Zeitguthaben sind nach den geltenden Regelungen wie Mehrarbeit zu vergüten. Alternativ kann auf Antrag der Lehrkraft, der bis spätestens zum 31. Juli zu stellen ist, ein Zeitguthaben im Umfang von bis zu 20 Unterrichtsstunden in das nächste Schuljahr übertragen werden, sofern ein Ausgleich des Zeitguthabens im nächsten Schuljahr schulorganisatorisch (Prüfung erfolgt auf die Schule bezogen und im Falle einer Abordnung auf die Stammschule der Lehrkraft bezogen) möglich ist und die Schulaufsicht der Übertragung zustimmt. Eine Übertragung von Zeitguthaben führt dazu, dass im Rahmen der Schuljahreseinsatzplanung des folgenden Schuljahres die Anzahl der Schuljahresunterrichtsstunden entsprechend verringert wird. \* Soweit die Vergütung beantragt wird, erfolgt diese spätestens zum 31. Oktober des Jahres.
- 4.10 Für die Erstellung und Führung der Schuljahresarbeitszeitkonten ist die als Anlage 2 beigefügte Handreichung zu beachten. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

## **5. Sonderfälle des Ausgleichs des Schuljahresarbeitszeitkontos**

- 5.1 Bei Beendigung des Arbeits- beziehungsweise Dienstverhältnisses ist das Schuljahresarbeitszeitkonto der Lehrkraft bis zum Ausscheiden aus dem Schuldienst grundsätzlich auszugleichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet den Einsatz so zu organisieren, dass der Ausgleich von Zeitguthaben oder Zeitrückständen bis zum Ausscheiden erfolgt.
- 5.2 Kann ein Zeitguthaben aus betriebsbedingten Gründen nicht ausgeglichen werden, ist dieses der Lehrkraft nach den geltenden Regelungen wie Mehrarbeit zu vergüten. Im Falle des Todes gehen die entsprechenden Ansprüche auf die Erben über. Kann der Zeitrückstand aus betriebsbedingten Gründen nicht ausgeglichen werden, erfolgt kein finanzieller Ausgleich.
- 5.3 Wird das Arbeits- beziehungsweise Dienstverhältnis aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen beendet, ist die auf den Zeitrückstand entfallende Vergütung als Vorschuss zu behandeln und von der Lehrkraft zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird, dessen Beendigungsfrist die entsprechenden Fristen einer ordentlichen Kündigung unterschreitet.

## **6. Grenzen der Einsatzplanung**

- 6.1 Sowohl für die Schuljahreseinsatz- als auch für die Dienstplangestaltung gilt, dass die Stundenzahl – einschließlich der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden – wöchentlich 30 Unterrichtsstunden im fachtheoretischen oder allgemein bildenden Unterricht und 33 Unterrichtsstunden im fachpraktischen Unterricht nicht überschreiten darf. Täglich sind

nicht mehr als acht Unterrichtsstunden zu planen. Soweit diese Höchstgrenzen tatsächlich erreicht werden, ist dies zur Vermeidung unvertretbarer Belastungen bei der Übertragung sonstiger Lehrerpflichten (zum Beispiel Aufsichtspflichten, Konferenzteilnahmen) zu berücksichtigen.

- 6.2 Für schwerbehinderte Lehrkräfte gilt, dass jede in Abweichung zum wöchentlichen Einsatz nach dem Schuljahreseinsatzplan mehr angewiesene Unterrichtsstunde als Mehrarbeit zu werten ist, deren Leistung von der schwerbehinderten Lehrkraft gemäß § 207 SGB IX abgelehnt werden kann.

## **7. Inkrafttreten und Änderungen**

- 7.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen“ vom 7. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM S. 1101) außer Kraft.
- 7.2 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift, insbesondere die mit (\*) gekennzeichneten Nummern sowie die Handreichung (Anlage 2), werden jährlich, erstmalig zum 31. Juli 2018, überprüft. Änderungen dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen nur im Einvernehmen mit dem Lehrerhauptpersonalrat.

Schwerin, den 29. Mai

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Birgit Hesse**



## Anlage 2 - Handreichung zum Schuljahresarbeitszeitmodell

Termin	Verantwortlich	Maßnahmen	Hinweis
April bis Juni	Schulleiter Lehrkräfte ÖPR GB/SB	Vorbereitung des vorläufigen Schuljahreseinsatzplan der Lehrkräfte für das folgende Schuljahr  Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung der Absichtserklärung der Lehrkraft zur Übertragung von Zeitguthaben in das zu planende Schuljahr (Ziffer 4.9)	Bereits zu diesem Zeitpunkt planbarer Personalausgleich zwischen den BS/ABS  Die Lehrkräfte können einen Antrag auf Übertragung der Zeitguthaben in das zu planende Schuljahr stellen.
Bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien	Schulleiter Lehrkraft ÖPR GB/SB	Lehrkräfte erhalten den vorläufigen Einsatzplan für das kommende Schuljahr. (Ziffer 3.2)	Vorläufiger Einsatzplan beinhaltet: 1. Klassen und Fächer, in denen der Einsatz erfolgt 2. Verteilung der Schuljahresunterrichtsstunden auf die einzelnen Unterrichtswochen. (Ziffer 3.3 und Anlage 1)
31.7.	Schulleiter Lehrkraft ÖPR	Schließung der Schuljahresarbeitszeitkonten. (Ziffer 4.9)	Bis zum 31.07. nicht durch Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung ausgeglichenen Zeitguthaben sind nach den geltenden Regelungen wie Mehrarbeit zu vergüten. Alternativ kann auf Antrag der Lehrkraft, der bis spätestens zum 31.07. zu stellen ist, unter den näheren Voraussetzungen der Ziffer 4.9 ein Zeitguthaben von bis zu 20 Stunden in das nächste Schuljahr übertragen werden. (Ziffer 4.9)
01.08. bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien	Schulleiter Lehrkraft ÖPR Bei Bedarf Schulaufsicht und FG BS beim LHPR	Anwendungen der Regelungen zum Personalausgleich. (Ziffer 3.3)	Siehe Rahmenvereinbarung Personalausgleich in der jeweils gültigen Fassung
Letzter Schultag vor den Herbstferien	Schulleiter Lehrkraft ÖPR	Erster Abgleich der Schuljahresarbeitszeitkonten aller Lehrkräfte. (Ziffer 3.4)	Der Abgleich der Schuljahresarbeitszeitkonten wird zuerst der Lehrkraft und bei strittigen Fragen dem ÖPR zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## Anlage 2 - Handreichung zum Schuljahresarbeitszeitmodell

Letzter Schultag vor den Herbstferien	Schulleiter Lehrkraft ÖPR GB/SB	Übergabe der endgültigen Schuljahreseinsatzplanung und Gespräch mit allen Lehrkräften. (Ziffer 3.2)	Zeitrückstände können grundsätzlich nur im Zeitraum vom 01.08. bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien entstehen und zwar nur durch die Abweichung der Prognose von den tatsächlich geleisteten Wochenstunden. (Ziffer 3.4 sowie Ziffer 4.3)
Nach Abschluss Schuljahresarbeitszeitkonten und Prüfung durch Schulaufsicht	Schulaufsicht	Bezahlung der geleisteten Mehrarbeit aus dem vorherigen Schuljahr, spätestens mit der Vergütung zum 31.10. d.J., sofern nicht übertragen. (Ziffer 4.9)	
letzter Schultag vor den Winterferien	Schulleiter Lehrkraft ÖPR	Zweiter Abgleich der Schuljahresarbeitszeitkonten aller Lehrkräfte (Ziffer 3.4)	siehe oben
Bis zum letzten Schultag im Februar	Schulleiter Lehrkraft ÖPR	Zeitguthaben und Zeitrückstände sind in einem Gespräch mit den Lehrkräften zu begründen und Möglichkeiten des Ausgleichs bis Schuljahresende zu vereinbaren. (Punkt 4.7) Schulleitung informiert die Schulaufsicht, wenn kein Ausgleich an der Schule möglich ist. (Punkt 4.8)	
	Schulaufsicht	Prüfung von Lösungsmöglichkeiten (Ziffer 4.8)	
	Lehrkraft	Antragstellung der Lehrkraft auf Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung bei Mehrarbeit im laufenden Schuljahr (Ziffer 4.2)	Anlässlich dieses Gespräches kann die Lehrkraft einen Antrag auf Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung für geleistete Mehrarbeit stellen. Unabhängig von diesem Zeitpunkt ist dies auch laufend entsprechend der Leistung von Mehrarbeit möglich. (Ziffer 4.2) z.B. wären Anträge für besondere Anlässe wie Silberne Hochzeit, runde Geburtstag und anderes möglich.
Letzter Schultag im April	Schulleiter Lehrkraft ÖPR	Dritter Abgleich der Schuljahresarbeitszeitkonten aller Lehrkräfte (Ziffer 3.4)	siehe oben

### Anlage 2 - Handreichung zum Schuljahresarbeitszeitmodell

bis zum letzten Schultag	Schulleiter Lehrkraft ÖPR	Lehrkräfte erhalten des nächsten Schuljahres (Ziffer 3.2)	siehe oben
31.07.	Schulleiter	Schließung der Schuljahresarbeitszeitkonten (Ziffer 4.9)	siehe oben

#### Sonstige Hinweise:

- zu 3.5 Soweit die Schuljahreseinsatzplanung ausnahmsweise geändert werden muss, ist in Umsetzung der Regelung 3.3 Satz 1 zu gewährleisten, dass der Einsatzplan so umfassend geändert wird, dass zum 31.07. die Anzahl der Schuljahresunterrichtsstunden erreicht wird.
- Zu 4.8 Die Schulleitung informiert die Schulaufsicht unverzüglich über Zeitguthaben/Zeitrückstände, wenn diese voraussichtlich bis zum Schuljahresende nicht abgebaut werden können, bzw. wenn das Zeitguthaben einer Lehrkraft 40 Stunden überschreitet.